Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1917)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Merz, L. / Lohner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1917.

Direktor: Herr Regierungsrat **L. Merz.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lohner.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebungswesen.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Die Beratungen der grossrätlichen Kommission wurden im Frühjahr 1917 zu Ende geführt. Der gemeinsame Entwurf der Kommission und des Regierungsrates gelangten in der Novembersession 1917 zur ersten Lesung im Grossen Rat.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der vorliegende Entwurf wurde mit Rücksicht auf die Beratungen über den Zivilprozess auch dieses Jahr nicht behandelt.

3. Das Dekret über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

Der Entwurf der Justizdirektion wurde mit dem Verband der Staatsbeamten und -angestellten und dem Verein der Bezirksbeamten konferenziell durchberaten und sodann im Mai 1917 vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat geleitet. Die in der Mai-Session ernannte Kommission des Grossen Rates hat ihre Anträge im Oktober 1917 festgestellt. Das Geschäft soll womöglich in der März-Session 1918 vom Grossen Rat behandelt werden.

4. Das Dekret über das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht

wurde nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission in der Mai-Session des Grossen Rates behandelt und erledigt.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Amtsschreiber:
   - *a)* von Bern: Notar C. Baumann, bisheriger Adjunkt des Amtsschreibers von Bern,
   - *b)* von Burgdorf: Notar Fr. Ruckstuhl, Gerichtsschreiber in Aarberg;
   - *c)* von Freibergen: Notar Ernst Hofner in Noirmont.
2. Als Gerichtsschreiber:
   - *a)* Aarberg: Notar Ernst Bürgi, Gerichtsschreiber in Laupen;
   - *b)* Biel: Notar G. Steiner, Sekretär des Richteramtes II, Bern;

c) Laufen: Notar Arthur Weber in Laufen;
d) Münster: Fürsprecher Alex. Hof in Delsberg;
e) Neuenstadt: Gerichtsschreiber J. Raiguel in Münster;
f) Schwarzenburg: Notar Fritz Wittmer in Madretsch.

3. Als Sekretär der Justizdirektion: Fürsprecher Dr. Manuel Röthlisberger in Bern.
4. Als Hülfssekretär der Justizdirektion: Fürsprecher Herm. Leuenberger in Bern.
5. Als Rechnungsführer der Justizdirektion: Oscar Ruhier, bisheriger prov. Inhaber dieser Stelle.
6. Als Vertreter des Staates in die Aufsichtsbehörde der Fortbildungsschule des Bernischen Beamten- und Angestellten-Verbandes, Sektion Bern: Regierungsstatthalter F. Gruber in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

1. Die Amtsschreiber von Biel, Konolfingen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Ober-Simmenthal und Trachselwald.
2. Der Gerichtsschreiber von Ober-Simmenthal.
3. Die Mitglieder der Notariatskammer.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Das kantonale Grundbuch konnte in seinem zweiten Teile, d. h. in bezug auf die Grundpfandrechte, nach vorgenommener Überprüfung für den Amtsbezirk Nieder-Simmenthal (für sämtliche Gemeinden mit Ausnahme von Spiez) in Kraft erklärt werden. Noch nicht in Kraft besteht das kantonale Grundbuch hinsichtlich der Grundpfandrechte in vier Amtsbezirken des Jura und, abgesehen von der Gemeinde Spiez, in fünf Amtsbezirken des alten Kantonsteils.

Das eidgenössische Grundbuch wurde für die Gemeinde Wohlen des Amtsbezirks Bern, für die Gemeinde Leubringen des Amtsbezirks Biel, für die Gemeinde Äschi des Amtsbezirks Frutigen und für die Gemeinde Sumiswald des Amtsbezirks Trachselwald in Kraft erklärt. Damit ist die Zahl der Gemeinden, für die bisher das eidgenössische Grundbuch eingeführt werden konnte, auf 23 gestiegen, welche sich auf fünf Amtsbezirke verteilen.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren gingen	10
Beschwerden ein. Aus dem Jahre 1916 wurden als unerledigt übernommen	32
Zusammen	42
Im Berichtsjahre konnten teils durch Entscheid, teils durch Rückzug der Beschwerde nach erfolgter Aufklärung oder infolge Verständigung unter den Beteiligten erledigt werden	15
Unerledigt bleiben somit noch	27

Die Zahl der im Berichtsjahre in bezug auf das Bereinigungsverfahren eingegangenen schriftlichen Einfragen beträgt 25.

Die für die Grundbuchbereinigung noch entstehenden Ausgaben werden nicht mehr auf einer besondern Rechnungsrubrik gebucht, sondern auf die entsprechenden Rubriken des Voranschlages verteilt.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die auf einzelnen Amtsschreibereien vorgenommenen Inspektionen gaben zu wesentlichen Aussetzungen nicht Anlass.

Über die Geschäftslast der Amtsschreibereien gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss (siehe Seiten 4/5):

Im Berichtsjahre wurden . . . . . Grundbuchbeschwerden eingereicht, wovon eine Beschwerde eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Berechnung der prozentualen Abgabe betrifft.		12
Aus dem Jahre 1916 wurden als unerledigt übernommen		2
Zusammen		14
Hiervon wurden erledigt:		
durch Rückzug	7	
durch Entscheid	4	11
Unerledigt sind somit noch		3

Alle vier durch Entscheid erledigten Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen. In zwei Fällen wurden die Entscheidungen des Regierungsrates an den Bundesrat weitergezogen, welcher die Rekurse abgewiesen hat.

Über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechts und in bezug auf die Berechnung der Prozentabgaben und der fixen Gebühren sind 134 Einfragen eingelangt.

Im Berichtsjahre wurden an die Grundbuchämter folgende zwei Kreisschreiben erlassen:

Kreisschreiben vom 20. April 1917 betreffend die feste Pfandstelle, und

Kreisschreiben vom 25. April 1917 betreffend Verfügungen über geseyete Alpen.

Letzteres Kreisschreiben richtete sich nur an die Grundbuchämter der oberländischen Amtsbezirke; der ersterwähnte Erlass dagegen wurde ausser den sämtlichen Amtsschreibereien auch allen praktizierenden Notaren, den Kassa- und Bankinstituten und den Sachwalterbureaux des Kantons Bern zugestellt.

c. Mobiliarübernahme.

Im Berichtsjahre erfolgte auf keiner Amtsschreiberei die Übernahme des Mobiliars durch den Staat.

2. Regierungsstatthalterämter.

Die verschiedenen zum Teil eingehenden Untersuchungen ergaben da und dort Rückstände und zeigten vielfach auch Auffassungen, denen in geeigneter Weise entgegengetreten wurde.

Die neue, am 1. April 1918 in Kraft tretende Ordnung über die Meldung der Unfälle — sie sollen in Zukunft statt den Regierungsstatthalterämtern direkt der Unfallversicherungsgesellschaft Luzern angezeigt werden — wird für verschiedene Ämter eine fühlbare Entlastung bringen.

Die Akten der abgeschlossenen öffentlichen Inventare werden nicht regelmässig abgeliefert. Ihre Archivierung dagegen scheint im allgemeinen eine gleichmässige zu sein. Wo es erforderlich war, wurde der Beamte angewiesen, regelmässig auf die Erfüllung der in § 15 des Dekretes vom 18. Dezember 1911 niedergelegten Pflicht zu dringen. (Vergl. Bericht 1916.)

Die Praxis in der Herausgabe von Vogtsrechnungen entspricht, soweit es Schlussrechnungen betrifft, nicht immer der in Art. 453 ZGB enthaltenen Vorschrift; sie gab im übrigen nicht Anlass zu Bemerkungen.

Den Schaden, der nach dem letzten Bericht durch unredliche Handlungen eines Angestellten entstanden war, haben die nach unserer Ansicht haftbar gewesenen Dritten ersetzt.

Auf Anfragen haben wir geantwortet, dass wir die Stelle eines Amtsverwesers mit derjenigen eines Vize-Gemeinderatspräsidenten für vereinbar halten.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Wie bisher ist bei stempelpflichtigen, jedoch nicht oder ungenügend gestempelten Akten deren Stempelung oder die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens veranlasst worden.

In einem andern Kanton errichtete, hier zu einer Konkurseingabe als Beweismittel zu verwendende Urkunden bezeichneten wir als stempelfrei.

Eine Eingabe, durch die Weisungen in bezug auf die Stempelung verschiedener Urkunden des öffentlichen Inventars (Eingaben, Beweismittel etc.) gewünscht werden, haben wir zum Mitbericht weitergeleitet; sie ist noch nicht erledigt.

4. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahre wurden die Gerichtsschreibereien Aarberg, Biel, Konolfingen, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Schwarzenburg und Wangen, einige davon mehrmals untersucht.

Ein Beamter hat auf gemachte Vorstellungen hin demissioniert, ein anderer, dessen Rückstände, entsprechend unsern Anordnungen, durch den Nachfolger nachgearbeitet werden mussten, zum Teil auf dessen Kosten, ist eine grössere Summe herausschuldig geworden. Sofern er den betr. Betrag, für den er betrieben wurde, nicht ersetzen kann, werden wir uns an die Amtsbürgen halten; ihnen ist von den gemachten Feststellungen und den angeordneten Massnahmen Kenntnis gegeben worden.

Immer wieder werden da und dort Rückstände festgestellt; Verschollenheitsgesuche bleiben oft nach Ablauf der Einspruchsfrist monatelang liegen, und Betreibungsgehilfen haben oft schon ein Jahr lang amtiert, ohne dass sie, nach Ablauf ihrer Amtsdauer, wiedergewählt waren. Überall wird jeweilen in geeigneter Weise auf die Beseitigung dieser Rückstände gedrungen.

Durch verschiedene beantwortete Einfragen sind wir auch dieses Jahr, wie schon früher, daran erinnert worden, dass der Tarif über die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien vom 31. August 1898 revisionsbedürftig ist. Er wird, nach unserer Ansicht, auf das Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung geändert und ergänzt werden müssen.

Im übrigen war die Geschäftsführung, soweit sie untersucht wurde, befriedigend, sie darf auf einigen Ämtern als eine sehr gute bezeichnet werden.

5. Güterrechtsregister.

Die in bisheriger Weise erfolgte Prüfung führte zu verschiedenen Weisungen, denen, soweit wir dies feststellen konnten, nachgelebt wurde. Immer wieder muss darauf hingewiesen werden, dass Veränderungen am Eigentum von Grundstücken bei einem Güterstandswechsel durch eine Mitteilung des Güterrechtsregisterführers an den Grundbuchführer und die daraufhin vorzunehmenden Eintragungen im Grundbuch rechtswirksam werden und der Abschluss eines weitern besondern Vertrages nicht erforderlich ist.

Von den drei eingegangenen Beschwerden wurde die eine nach erfolgter Aufklärung der Parteien zurückgezogen, die beiden andern durch Entscheid erledigt; sie sind beide abgewiesen worden.

Von der Wiedergabe von Entscheiden und den Antworten auf eine ganze Anzahl von Einfragen wird hier, aus den schon früher angeführten Gründen, abgesehen.

Die Gesamtzahl der dieses Jahr eingegangenen Anmeldungen beträgt nach den eingegangenen Berichten 497. Davon wurden im ganzen 12 abgewiesen, die übrigen, wovon 223 Gütertrennung infolge Konkurses und nachheriger Ausstellung von Verlustscheinen, 134 vertragliche Gütertrennung und 23 Gütertrennungen infolge gerichtlichen Urteils betreffen, in die Hauptregister eingetragen. Die andern Eintragungen betrafen alle möglichen, nach dem ZGB zulässigen Güterstände, sowie Sondergutsbestellungen und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten über eingebrachtes Gut der Frau oder Gesamtgut. Die Erklärung nach Art. 9, Absatz 2, Sch. T. ZGB wurde nach erfolgtem Wohnsitzwechsel nur in 22 Fällen angemeldet, in 29 Fällen wurde sie, abgesehen von den durch die Scheidung der Ehe eingetretenen Folgen, vertraglich aufgehoben.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Auf den Ämtern Aarwangen, Büren, Delsberg, Interlaken, Konolfingen, Münster, Niedersimmenthal, Trachselwald und Wangen, die im Berichtsjahre untersucht wurden, war die Geschäftsführung mit wenigen Ausnahmen im allgemeinen befriedigend.

Auch dieses Jahr ist wieder auf einem Amt eingebrochen und Barschaft entwendet worden. Der betr. Beamte hat den entstandenen Schaden vorläufig ersetzt. Die Summe, die im letzten Jahre auf einem andern Amt entwendet wurde, hat der Staat dem betr. Amt, nachdem festgestellt worden war, dass den Beamten kein Verschulden trifft, zurückvergütet.

Um in Zukunft derartige Schäden möglichst zu vermeiden, sind die sämtlichen Bezirksbeamten an-

	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.		
1. Aarberg	51	277	1	5	—	146	480	1,341	4,230,770	—	71	368
2. Aarwangen . . .	73	351	—	2	21	56	503	1,220	5,165,000	—	143	284
3. Bern	169	757	2	36	2	162	1,128	2,305	44,439,154	—	194	551
4. Biel	43	223	5	6	4	17	298	426	7,274,581	70	25	55
5. Büren	42	307	5	4	48	19	425	1,025	2,652,476	—	44	123
6. Burgdorf . . .	50	282	—	4	—	22	358	1,133	8,850,684	—	111	232
7. Courtelary . . .	90	465	—	7	—	—	562	2,334	7,628,722	—	37	95
8. Delémont . . .	140	360	—	47	—	79	626	4,746	6,747,688	—	25	279
9. Erlach	54	401	1	1	287	21	765	1,731	1,377,871	15	17	55
10. Fraubrunnen . .	52	395	2	1	—	40	490	1,657	5,261,622	—	37	121
11. Freibergen . . .	101	277	—	3	2	373	756	4,226	3,854,928	—	22	62
12. Frutigen	93	351	—	70	—	22	536	686	3,546,655	57	51	79
13. Interlaken . . .	172	596	1	202	30	70	1,071	2,096	8,661,378	70	108	153
14. Konolfingen . .	46	363	2	9	56	118	594	1,467	7,904,454	85	132	575
15. Laufen	159	392	2	10	—	—	563	2,666	2,187,598	83	23	92
16. Laupen	49	125	—	2	—	29	205	547	2,331,430	90	33	88
17. Münster	104	578	—	6	—	118	806	3,448	6,662,286	05	13	36
18. Neuenstadt . . .	26	181	—	4	—	—	211	547	729,959	—	3	13
19. Nidau	60	327	3	5	342	93	830	1,501	4,808,603	90	28	134
20. Oberhasle . . .	57	163	1	44	—	95	360	571	1,447,023	10	13	41
21. Pruntrut	324	900	2	20	—	94	1,340	8,600	8,630,110	—	13	68
22. Saanen	27	142	1	14	—	28	212	509	4,130,218	—	27	65
23. Schwarzenburg .	26	112	—	3	—	18	159	377	1,642,526	40	15	41
24. Seftigen	70	437	—	6	18	33	564	1,785	5,866,120	—	93	238
25. Signau	91	244	—	3	—	27	365	788	8,130,713	30	160	326
26. Ober-Simmenthal .	42	205	8	37	—	130	422	627	4,242,592	92	40	96
27. Nieder-Simmenthal	61	311	3	26	52	51	504	796	4,252,826	87	71	141
28. Thun	91	612	12	16	26	85	842	1,663	10,151,566	80	196	369
29. Trachselwald . .	36	182	—	11	24	41	294	630	5,791,490	90	107	208
30. Wangen	80	408	—	14	164	45	711	2,030	4,277,584	70	117	408
Total	2,479	10,724	51	618	1,076	2,032	16,980	53,478	192,878,637	64	1,969	5,396

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Rp.							Fr.	Rp.
1.	107	127	234	934	2,544,059	—	85	441	4	373	253	1,294	1,044,723	—
2.	207	106	313	908	2,417,286	—	151	409	10	747	1,321	1,954	2,711,906	—
3.	877	261	1,138	1,832	26,698,850	75	734	1,052	22	1,875	2,473	4,004	33,673,550	—
4.	208	77	285	333	4,831,620	05	246	351	7	480	510	701	3,610,531	65
5.	100	226	326	959	2,321,956	—	339	993	6	217	518	1,677	1,391,273	—
6.	198	119	317	1,248	4,694,343	—	196	715	8	439	672	2,056	3,117,577	—
7.	76	462	538	2,475	5,675,411	—	255	1,603	15	295	633	1,494	2,769,399	—
8.	69	84	153	1,764	2,285,024	—	37	50	73	64	558	4,067	2,609,811	—
9.	51	195	246	637	730,982	95	39	130	4	184	587	1,316	817,855	29
10.	142	54	196	1,005	2,331,898	—	68	391	1	329	364	1,918	1,832,874	—
11.	43	115	158	3,084	2,084,265	—	123	2,532	144	12	360	3,926	1,785,737	—
12.	177	179	356	496	2,439,224	—	260	376	19	467	827	890	2,864,884	78
13.	513	277	790	1,330	6,034,905	—	869	1,622	27	1,305	1,906	3,104	6,833,419	—
14.	262	133	395	1,833	4,349,208	22	89	355	12	1,186	592	187	2,199,774	—
15.	99	149	248	1,640	1,253,902	85	108	825	7	270	407	2,152	904,288	75
16.	150	48	198	873	2,053,133	95	172	747	6	154	272	1,222	1,677,819	34
17.	118	199	317	2,676	4,100,290	65	302	3,072	23	63	765	4,437	5,993,911	25
18.	26	113	139	378	335,135	—	51	183	—	60	165	397	368,240	71
19.	165	144	309	814	3,145,754	20	179	507	14	448	526	1,421	2,389,409	27
20.	130	55	185	320	1,067,384	75	174	417	5	310	597	1,028	1,503,122	04
21.	103	436	539	3,940	4,207,140	—	233	1,956	5	155	1,025	4,998	4,270,975	—
22.	75	35	110	181	1,839,000	—	113	160	23	112	373	497	2,285,531	—
23.	80	58	138	414	887,480	50	111	323	2	225	408	1,413	1,086,828	39
24.	106	185	291	1,246	2,630,035	—	119	612	5	677	748	3,012	1,865,340	—
25.	167	157	324	846	3,892,271	95	30	76	2	961	738	1,950	2,204,962	85
26.	99	144	243	600	2,240,930	36	204	522	19	540	602	1,099	2,521,615	57
27.	141	131	272	555	2,688,564	86	228	492	6	350	553	959	2,007,196	02
28.	359	240	599	1,508	8,294,116	85	514	1,185	8	1,186	1,153	2,650	4,680,939	—
29.	152	109	261	516	2,229,677	62	23	56	5	602	239	563	969,448	44
30.	198	111	309	1,295	2,434,257	18	127	595	8	459	623	2,336	2,738,276	77
	5,198	4,729	9,927	36,640	112,738,108	69	6,179	22,748	490	14,545	20,768	58,722	104,731,219	12

gewiesen worden, die eingegangenen Gelder, über die im Laufe des Tages nicht verfügt werden konnte, der Amtsschaffnerei zur Aufbewahrung in ihrem Kassaschrank zu übergeben oder, für den Fall dies unmöglich sei, nach den jeweilen gegebenen Verhältnissen über Nacht für sichere Verwahrung zu sorgen.

Die auf zwei Ämtern von Angestellten veruntreuten Gelder wurden ersetzt.

Der Beamte, gegen den nach dem letzten Berichte infolge mangelhafter und nachlässiger Pflichterfüllung das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, ist disziplinarisch mit einer Busse von Fr. 200 bestraft worden.

Die auf dem Zirkularwege von einem Betreibungsgehilfen an verschiedene, auch ausserkantonale Konkursämter ergangene Einladung, ihn gegebenenfalls auf Gelegenheiten zum Ankaufe von ganzen Konkurswarenlagern aufmerksam zu machen, wogegen er ihnen eine schöne Provision zusichere, ist zur Einleitung des Disziplinarverfahrens an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergeleitet worden.

Auch andere Berichte werden, wie bisher, wo es im Interesse der Sache als notwendig erscheint, jeweilen zu weiterer Behandlung der zuständigen Aufsichtsbehörde übermacht.

Die verhältnismässig vielen Erbschaftsausschlagungen und die Wahrnehmungen, dass vielfach gar kein Vermögen vorgefunden wird, veranlassten uns, einem Regierungsstatthalter mitzuteilen, dass, sofern von den Erben kein Vorschuss geleistet werde, eine Überweisung an den Konkursrichter unterbleiben könne.

Eine Eingabe der Aufsichtsbehörde, eine über die gegenwärtige Praxis hinausgehende Anwendung von Art. 92 B. und K. G. zu erwirken, in der Weise, dass ein Verzicht auf die Kompetenzqualität, wo er aus Unwissenheit oder unter dem Zwange bestimmter Verhältnisse erfolgte, als ungültig zu erklären sei, wurde in empfehlendem Sinne an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement geleitet.

Die neue Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung, welche verschiedene Änderungen brachte, führte zu einer ganzen Anzahl von Weisungen und Schreiben. Sie sieht, was wir leider für die Eigentumsvorbehalte noch nicht kennen, periodisch ein sog. Protokollbereinigungsverfahren vor.

Eine Eingabe der Betreibungsgehilfen, auf eine Erhöhung der Gebühren für ihre Verrichtungen im Betreibungs- und Konkursverfahren zu dringen, wurde vorläufig nicht weitergeleitet. Vielleicht kann ihr durch administrative, organisatorische Massnahmen — die Zusammenlegung verschiedener Kreise, vermehrte Zustellungen von Zahlungsbefehlen durch die Post — Rechnung getragen werden.

Im übrigen kann auf den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen verwiesen werden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die in den beiden hier massgebenden Erlassen nicht besonders glücklich organisierte Aufsicht vollzog sich wie bisher.

Wo es notwendig wurde, sind Verfügungen erlassen oder Strafanzeigen eingereicht worden. Eine von einem Lehrling gegen seinen Prinzipal wegen Misshandlung eingereichte Strafanzeige wurde vergleichsweise erledigt.

Die Antworten auf verschiedene Einfragen, ob das Dekret auf bestimmte Bureaux ebenfalls Anwendung finde etc., beanspruchen kein allgemeineres Interesse.

Eine Eingabe, in der nach bestimmten Vorschlägen die teilweise Revision des Dekretes vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux gewünscht wird, wurde vorläufig zur Stellungnahme den interessierten Verbänden (Notariatsverein u. a.) unterbreitet; sie soll zur Ansichtsäusserung auch noch den Präsidenten der Prüfungskommissionen verschiedener Kreise übermacht werden.

An den wie bisher durchgeführten Prüfungen haben wieder 62 Lehrlinge teilgenommen; alle haben den Lehrbrief erhalten.

Die Ergebnisse werden, solange wir eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfächern haben, bleiben wie bisher, in den Hauptfächern gut, in den Nebenfächern mittelmässig bis schlecht.

Von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen mussten infolge Demission wieder einige, leider auch der Präsident der Prüfungskommission des Kreises II, ersetzt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 6 von 9 angemeldeten Kandidaten bestanden; von 16 Kandidaten konnten 12 zu Notaren patentiert werden.

Es wurden 18 Bewilligungen zur Berufsausübung erteilt, und zwar 15 zur selbständigen Ausübung und 3 zur Ausübung als angestellter Notar.

9 Notariatsbureaux wurden wegen Todesfall, Verzicht des Inhabers oder aus andern Gründen geschlossen.

Bureauverlegungen fanden 10 statt, und zwar 6 innerhalb des nämlichen Amtsbezirks und 4 in einen andern Bezirk.

Bewilligungen zur Herstellung der Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 14 erteilt, die sich auf 56 verschiedene Urkunden bezogen haben.

Einem Notar wurde die Bewilligung zur Abänderung seiner deponierten Unterschrift erteilt.

Im Berichtsjahre gingen 66 Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechts ein.

An Beschwerden langten ein . . . . . (inbegriffen 10 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren).		51
Als unerledigt wurden aus dem Jahre 1916 übernommen		10
Zusammen		61
Erledigt wurden:		
durch Rückzug infolge Verständigung zwischen den Beteiligten . . .	31	
durch Entscheid	12	
		43
Unerledigt sind somit noch		18

Die zur Entscheidung gelangten Beschwerden hatten in 6 Fällen die disziplinarische Bestrafung des Notars zur Folge. Als Disziplinarmittel gelangten zur Anwendung: Verweis in 4 Fällen, Busse von Fr. 100 in einem Fall und Einstellung in der Berufsausübung für die Dauer von drei Monaten in einem Fall.

Gegen 15 Notare musste wiederum wegen Verzögerung in der Einreichung der Verzeichnisse über Verträge, für die anlässlich der grundbuchlichen Behandlung eine prozentuale Abgabe entrichtet werden muss (§ 61 des Dekretes über die Amtsschreibereien), eingeschritten werden.

Im Berichtsjahre gingen . . . . . Gesuche um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen ein. (In drei Fällen wurde das Gesuch vom Notar und in 21 Fällen von der Partei eingereicht).		24
Aus dem Jahre 1916 wurden als unerledigt übernommen		7
Zusammen		31
Erledigt wurden:		
durch Rückzug	9	
durch Entscheid	13	
		22
Unerledigt sind somit noch		9

Bei den durch Entscheid erledigten Geschäften konnte in 5 Fällen auf das Gesuch wegen verspäteter Einreichung (2) oder wegen Unzuständigkeit (3) nicht eingetreten werden. In 3 Fällen wurde die Rechnung des Notars bestätigt, wogegen in 5 Fällen eine Reduktion der Rechnungsansätze erfolgte. Zwei Entscheidungen wurden durch den Notar durch Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses, der in beiden Fällen durch das Bundesgericht abgewiesen wurde, angefochten.

Die Notariatskammer befasste sich in 4 Sitzungen mit 22 Geschäften.

C. Vormundschaftswesen.

Während unter der Herrschaft des alten Rechtes die Ausübung der Vormundschaftspflege sich hauptsächlich auf die Vermögensverwaltung beschränkte, hat das Zivilgesetzbuch den Vormundschaftsbehörden in erster Linie die persönliche Fürsorge für die Bevormundeten und insbesondere für alle schutzbedürftigen Minderjährigen nahegelegt. Es wurde schon hervorgehoben, dass infolgedessen die Arbeit, die den Vormundschaftsbehörden aus ihren gesetzlichen Befugnissen zum Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern erwächst, stetig zunimmt. Eine damit zusammenhängende, in Art. 26 des Einführungsgesetzes näher umschriebene Aufgabe der vormundschaftlichen Organe besteht in der amtlichen Aufsicht über die Pflegekinder. In einem *Kreisschreiben* vom 27. Juni 1917 betreffend die *Aufsicht über die Pflegekinder* hat die Justizdirektion die Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörden an diese Pflichten erinnert und in einem beigelegten Reglementsentwurf die Richtlinien gewiesen, wie die Aufsichtsführung zweckmässig organisiert werden könnte. Namentlich wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass das Institut der amtlichen Pflegekinderaufsicht als geeignete behördliche Massnahme im Sinne von Art. 283 ZGB gegenüber gefährdeten Kindern, die bei pflichtvergessenen Eltern auferzogen werden, angewendet werden sollte. Die Wirkungen dieses Kreisschreibens sind erst in einiger Zeit zu erwarten, wenn die Gemeinden — sei es durch Einrichtung von Amtsvormundschaften oder auf anderer Grundlage — eine entsprechende Organisation der Pflegekinderaufsicht geschaffen haben werden.

Aus dem Gebiete der eigentlichen Vormundschaftspflege kamen mit den beiden nach dem Vorbericht noch unerledigten Geschäften 12 *Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden* oder Regierungsstatthalter zur oberinstanzlichen Behandlung. Davon wurden 3 durch Rückzug und 8 durch Entscheid erledigt; ein Verfahren wurde im Einverständnis mit den Parteien eingestellt.

Von 8 Rekursen betreffend die *Entziehung der elterlichen Gewalt* mussten 7 abgewiesen werden; ein Verfahren wurde infolge nachträglichen Rückzuges des Antrages durch die Vormundschaftsbehörde als dahingefallen erklärt.

In 8 Rekursen verlangten Eltern die *Wiederherstellung der elterlichen Gewalt*. Hier handelte es sich in 6 Fällen wiederum nicht um Rückgabe nach förmlicher Entziehung durch den Regierungsstatthalter, sondern um die nachgesuchte Zuweisung der elterlichen Gewalt im ausserehelichen Kindesverhältnis. Der Praxis erwächst hier die Aufgabe, den im Zivilgesetzbuch in den Grundzügen enthaltenen Gegensatz der Ordnung der Elternrechte im ehelichen und im ausserehelichen Kindesverhältnis nach seinen Folgen für die verschiedenartigen Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden zu entwickeln. Ein Rekurs wurde nach eingehender oberinstanzlicher Untersuchung gutgeheissen, die übrigen abgewiesen.

Die regierungsrätlichen Entscheidungen, sowie die abgegebenen Ansichtsäusserungen werden, wenn sie ein allgemeineres Interesse beanspruchen, wie bisher in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht.

Zur Behandlung gelangten ferner 23 Gesuche um *Mündigerklärung* im Sinne von Art. 15 ZGB. In 5 Fällen wurde diese Massnahme als im Interesse des Minderjährigen liegend erachtet und die Mündigerklärung ausgesprochen; abgewiesen wurden 7, zurückgezogen 3 Begehren. Die übrigen Gesuche sind nach Aufklärung der Petenten ohne weitere Folge geblieben.

Von den 4575 im Berichtsjahre fällig gewesenen Vogtsrechnungen sind nach Mahnung noch ausstehend: In den Amtsbezirken Pruntrut 60, Laufen 21, Ober-Simmenthal 10, Trachselwald 9, Münster 7, Saanen 6, Erlach 4, Biel 2, Aaarwangen, Delsberg, Freibergen, Laupen und Seftigen je 1.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Da ein Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 für die Dauer der Grenzbesetzung die Entlassung von dienstpflichtigen Männern vom 19. bis 50. Altersjahr aus dem Schweizerbürgerrecht untersagt, konnte von den eingelangten 3 Gesuchen nur einem entsprochen werden. Aus dem bernischen Landrecht allein wurde ein Gesuchsteller entlassen, der ein anderes Kantonsbürgerrecht erworben hatte.

E. Handelsregister.

Unter den rund 80 bei der Aufsichtsbehörde zur Behandlung eingereichten Anständen betreffend Eintragungen oder Löschungen im Handelsregister sind vier Entscheide des Regierungsrates, welche die Eintragspflicht bejahten, hervorzuheben. Gegen diese Verfügungen haben drei Eintragspflichtige den Rekurs an den Bundesrat bzw. das schweiz. Justizdepartement ergriffen. Einer dieser Rekurse wurde abgewiesen; ein anderer gutgeheissen, weil im Laufe der administrativen Untersuchung eine Änderung der Verhältnisse eingetreten war, welche die Eintragspflicht als nicht mehr begründet erscheinen liess; der dritte Rekursentscheid steht noch aus. Ferner wurden von Konkurrenzgeschäften der Leinenbranche zwei grössere Beschwerdeverfahren wegen der Art der Firmenbildung angestrengt, von denen das eine noch nicht entschieden werden konnte. In 7 Fällen wurden Ordnungsbussen von je Fr. 10 ausgesprochen. Die übrigen Anstände konnten grösstenteils durch Bussenandrohung oder durch Belehrung der Eintragspflichtigen erledigt werden.

F. Administrativjustiz.

Eine auf Veranlassung der Burgergemeinde Wangen a. A. eingereichte staatsrechtliche Beschwerde, zur Errichtung des öffentlichen Inventars über den Nachlass des in Castagnola verstorbenen Hermann Strasser seien die bernischen und nicht die Behörden des Kantons Tessin zuständig, hat das Bundesgericht abgewiesen.

Wie immer, sind auch dieses Jahr eine Anzahl Begehren um Ersetzung von entstandenem Schaden eingegangen. Wo die Verhältnisse es rechtfertigten, ist den Begehren teilweise entsprochen worden (es betraf nur unbedeutende Beträge), wo sie mit einer angeblichen Amtspflichtverletzung begründet wurden, sind sie abgewiesen worden.

In zwei Kompetenzkonflikten hat sich der Regierungsrat, entsprechend den Beschlüssen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, als nicht zuständig erklärt.

G. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Franken 282,531. 90.

H. Die Treuhandstelle für das Hotelgewerbe im Kanton Bern.

Aus dem Bericht des Präsidenten der Treuhandstelle, Herrn Gafner, Direktor der schweizerischen Nationalbank in Bern, kann folgendes mitgeteilt werden:

„Über die Tätigkeit der Treuhandstelle im abgelaufenen Jahr kann ich mich kurz fassen. Die Inanspruchnahme der Organe der Treuhandstelle hat gegenüber früher bedeutend nachgelassen. Schriftliche, telephonische und mündliche Anfragen langen zwar immer noch ein, und es hatte auch der Unterzeichnete Gelegenheit, sich im Jahre 1917 mannigfach damit zu befassen. Es ist zwar immer mehr Übung geworden, dass, wie sich dies aus der Natur der Geschäfte fast von selbst ergibt, die beteiligten Banken sich mit ihren Schuldnern direkt zu arrangieren suchen, wobei anerkannt werden muss, dass die Kreditinstitute in allen Fällen, wo ein gütliches Abkommen noch möglich erscheint, es sich angelegen sein lassen, Konkurse zu verhindern. Die Treuhandstelle ruft man gewöhnlich erst an, wenn sich bei den Verhandlungen Schwierigkeiten ergeben. Es darf nun mit Genugtuung erwähnt werden, dass es auch im abgelaufenen Jahr dieser Stelle gelungen ist, verloren geglaubte Situationen in für alle Teile: Schuldner, Gläubiger und Bürgen zufriedenstellender Weise zu ordnen. Dass diese Unterhandlungen nicht immer im ersten Anlauf zum Ziele führen, dass sie vielmehr verschiedene Korrespondenzen und Sitzungen erfordern, sei nur nebenbei erwähnt. Die Mitglieder der Treuhandstelle zu einer Sitzung einzuberufen, war indessen nie nötig, die Anstände konnten vom Präsidenten direkt erledigt werden.

Der kein Ende nehmende Krieg und die sich daraus ergebenden Folgen machen sich im Hotelgewerbe immer drückender fühlbar. Die Notverordnungen des Bundesrates bedeuten keine einschneidende Hülfe; bei vielen Existenzen bedeuten sie wohl ein Hinausschieben der Katastrophe, den Zusammenbruch vermögen sie aber doch nicht zu verhüten. Mancher, der noch vor Jahresfrist glaubte, durchhalten zu können, sieht sich in seinen Hoffnungen getäuscht und muss nun an die Langmut und Nachsichtigkeit seiner Gläubiger appellieren. Während nun einige Kreditinstitute, vorab die Kantonalbank, von sich aus Erleichterungen gewähren, dadurch, dass sie Zinsreduktionen bewilligen, Zinse nachlassen oder stillschweigend Zinse stunden, selbst auf das Risiko hin, dass diese wegen Überfälligkeit aus dem Pfandrechtsrang fallen, beweisen andere Institute noch geringe Neigung zur nachhaltigen Sanierung mit den unvermeidlichen Abstrichen.

Ein beliebtes Hülfsmittel wird auch in der Umwandlung der Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften in Aktiengesellschaften erblickt, deren im Berichtsjahre einige gegründet wurden. Auch bei diesem Verfahren werden Zinsfusserleichterungen gewährt; für aufgelaufene Hypothekarzinse und hie und da auch für die Kurrentforderungen werden Aktien ausgehändigt und sonst vorsorgliche Massnahmen getroffen, dass die neue Gesellschaft auf eine Reihe von Jahren

hinaus nicht mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. In der Hülfe gehen die beteiligten Banken so weit, dass sie zu den Opfern, die sie durch Abschreibungen bringen, häufig auch noch etwas an die zur Durchführung von Nachlassverträgen notwendigen Mittel beitragen und für die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse die nötigen Gelder zur Verfügung stellen. Dass von seiten der Schuldner mitunter Anforderungen gestellt werden, die von der Gläubigerschaft nicht akzeptiert werden können, möchte ich auch dieses Jahr wiederum erwähnen, ohne damit den bedrängten Schuldnern zu nahe treten zu wollen. In einer Zeit, wo ihnen aller Verdienst abgeht und wo für sie keine Aussicht besteht, durch Einnahmen der immer grösser werdenden Zinsenlast gerecht werden zu können, lässt es sich verstehen, dass sie nicht gerne Verwandte und Freunde um Hülfe ansprechen in der bittern Voraussicht, dass diese für sie zahlen müssen."

Danach hat die Inanspruchnahme der Treuhandstelle im Berichtsjahre stark abgenommen, obgleich die Krisis im Hotelgewerbe sich zweifellos weiterhin verschärfte. Es wird daraus geschlossen werden dürfen, dass die Bankinstitute von sich aus die wenigstens vorläufige Ordnung der Verhältnisse in denjenigen Geschäften, an denen sie als Gläubiger beteiligt sind, an die Hand genommen haben. Da aber nach dem oben wiederholten Bericht nicht alle Banken im gleichen Masse das nötige Entgegenkommen zu beweisen scheinen, so sei den Geschäftsinhabern für solche Fälle neuerdings dringend geraten, sich der Vermittlung der Treuhandstelle zu bedienen, um zu einem annehmbaren Abkommen zu gelangen.

Durch die bundesrätliche Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend den Nachlassvertrag vom 27. Oktober 1917 ist nunmehr der gesetzliche Boden für die Einbeziehung pfandversicherter Forderungen in ein Nachlassverfahren geschaffen worden. Wird vom Schuldner dieser Weg betreten, so haben die gerichtlichen Nachlassbehörden sich von Amtes wegen mit derartigen Gesuchen zu befassen. Es wird aber immer zahlreiche Fälle geben, in denen die bundesrätliche Verordnung nicht helfen kann, weil den Gläubigern, speziell auch den nachgehenden Hypothekargläubigern, zur Sanierung der Verhältnisse grössere Opfer zugemutet werden müssen. Für solche Fälle bleibt nach wie vor die Intervention der Treuhandstelle empfehlenswert.

J. Mietnotverordnungen.

Der zuerst in den Städten — namentlich in Bern — auftretende und dann in immer grösserem Umfange auch auf das Land übergreifende Wohnungsmangel und die damit verbundenen Begleiterscheinungen machten die Vorkehrung besonderer Schutzmassnahmen notwendig. Auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1917 wurden die Kantonsregierungen ermächtigt, auf dem Verordnungswege Bestimmungen gegen ungerechtfertigte Mietzinssteigerungen und Kündigungen zu erlassen oder diese Ermächtigung an bestimmte Gemeinden zu übertragen. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kantons hat der Regierungsrat von einer Regelung der Wohnungsfrage für das ganze Kantonsgebiet abgesehen und die erhaltenen Befugnisse von Fall zu Fall an die Gemeinden delegiert. Auf begründetes Ansuchen hin wurden folgende Gemeinden zum Erlass von Mietnotverordnungen ermächtigt: Bern, Biel, Bolligen, Bümpliz, Köniz, Lengnau, Madretsch, Münster, Nidau, Reconvilier, Steffisburg, Strättligen, Thun.

Können auch durch die Beschränkung der Mietzinserhöhungen und Kündigungen allein vermehrte Wohnungsgelegenheiten nicht geschaffen werden, so bilden doch die genannten Notverordnungen, abgesehen von ihrer Wirkung auf die Mietzinssteigerungen, ein wirksames Mittel, um die Verdrängung der einheimischen, ortsansässigen Bevölkerung durch fremde, vielfach unerwünschte Elemente zu verhindern.

K. Verschiedenes.

1. Wie immer, waren auch dieses Jahr eine ganze Anzahl Einfragen aus den verschiedensten Rechtsgebieten zu beantworten.

2. Von den vier eingegangenen Expropriationsbegehren sind zwei, nachdem mit den Eigentümern der zu enteignenden Grundstücke eine Einigung erzielt wurde, zurückgezogen worden; den beiden andern hat der Grosse Rat, entsprechend den Anträgen des Regierungsrates, entsprochen.

3. Die Gültschatzungskommissionen haben im Berichtsjahre insgesamt 14 Begehren um Festsetzung des Ertragswertes von Grundstücken behandelt. In allen Fällen handelte es sich um Bestimmung des Anrechnungswertes bei Erbteilungen.

Bei der Beurteilung der aus dem Vorjahre übernommenen Beschwerde betreffend die Ertragswertbestimmung eines landwirtschaftlichen Gewerbes musste das Verfahren infolge eines Formfehlers kassiert und die Sache an die Kommission zu neuer Schatzung zurückgewiesen werden.

Als II. Stellvertreter des Obmanns des Schatzungskommissionen für das Emmenthal, den Oberaargau, das Mittelland und das Seeland wurde gewählt: Gutsbesitzer Arthur Bracher in Grafenscheuren bei Burgdorf. Ferner hat der Regierungsrat die Wahlen der Kommissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Amtsbezirke Erlach und Signau vorgenommen.

4. Die Zahl der abgegebenen Mitberichte zu den Vorträgen anderer Direktionen sowie der Rechtsgutachten belief sich in diesem Jahre auf über 180.

Wie immer, waren auch Rogatorien (240), Requisitoriale (52), Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen, Gesuche um Besoldungsaufbesserungen u. a. zu behandeln.

Ferner gingen zwei Eingaben ein, wovon in der einen um die Revision des Tarifes in Strafsachen, speziell der Vorschriften über die Zeugenentschädigungen, und in der andern um die Erhöhung der Taggelder der Geschwornen nachgesucht wird. Weder die eine noch die andere konnte im Berichtsjahre erledigt werden.

Auf die verschiedenen im Geschäftsbericht des Obergerichts enthaltenen Bemerkungen über die Einrichtung und den Zustand verschiedener Lokalitäten ist die Baudirektion ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

Den Richterämtern sind, soweit sie sie nicht bereits besassen und soweit sie nicht vergriffen waren, die Zeitschrift des bernischen Juristenvereins und die amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, beide vom 1. Januar 1912 an, zugesandt worden. Die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber wurden gemeinsam verpflichtet, beide Sammlungen vom 1. Januar 1917 an zu abonnieren.

5. Über Fragen betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare wurden die verschiedensten Auskünfte erteilt. In der einen äusserten wir uns dahin, die Frist zur Einreichung des Begehrens beginne gleich wie die Frist zur Ausschlagung der Erbschaft, eine andere betraf die Behandlung von möglicherweise verjährten, nach den Papieren noch existenten Schulden des Erblassers, Schulden, welche von Amtes wegen in das Inventar aufzunehmen sind.

Auf eine Beschwerde wurde erkannt, dass beim Absterben des Ehemannes ein eheliches Kind das Begehren um Errichtung eines öffentlichen Inventars auch dann einreichen könne, wenn die betreffenden Ehegatten den bisherigen altbernischen Güterstand und damit das altbernische Erbrecht unter den Ehegatten beibehalten hatten.

6. Wie im letzten Jahr, so brachten auch dieses Jahr die nach dem Dekret vom 30. Mai 1917 und dem Grossratsbeschluss vom 21. November 1917 auszurichtenden Kriegsteuerungszulagen, sowie die Besoldungsabzüge und der Beschluss des Regierungsrates vom 6. Februar 1917 über die Ausrichtung von Gratifikationen an Beamte und Angestellte, die während 25 oder 50 Jahren ununterbrochen im Staatsdienst waren, für das Anweisungswesen, im Vergleich zu früher, eine empfindliche Belastung.

Im übrigen sind, abgesehen von unbedeutenden Differenzen, welche hin und wieder bei der Behandlung von Abrechnungen über die Bureaukostenentschädigungen entstanden sind, keine nennenswerte Anstände zu verzeichnen.

7. Die Gesamtzahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt laut unsern Geschäftskontrollen 2406 gegenüber 2400 im Vorjahr.

Bern, den 1. März 1918.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Mai 1918.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**